

Satzung des Gesangverein Immergrün Rockenberg e.V.

§ 1

- 1. Der Verein führt den Namen Gesangverein Immergrün e.V. Er hat seinen Sitz in 35519 Rockenberg, Wetteraukreis/Hessen. Der Verein wurde an 22. Februar 1899 als Männerchor gegründet.
- 2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises "Hausberg-Wettertal-Sängerbund" (HWS) im "Hessischen Sängerbund e.V. (HSB) und im "Deutschen Sängerbund e.V." (DSB)

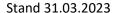
§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßig Chorproben ab.
- 4. Der Verein will durch Darbietungen wertvoller Konzerte, sonstiger musikalischer Vorträge sowie durch Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen den Sinn für gutes Kunstgut und traditionellem Brauchtum, z.B. durch Karnevalsveranstaltungen, wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
- 5. Außer den bestehenden Chören können jederzeit weitere Chöre und Gesangsgruppen gebildet werden.
- 6. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder rassischen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Die Tätigkeit wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und der Kunstpflege ausgeübt.
- 3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§4 <u>Mitglieder</u>





- 1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.
- 3. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand vorzulegen. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung sowie die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen, anerkannt. Dies gilt auch für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- Jugendliche bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihres Sorgeberechtigten. Diese Zustimmung schließt auch das Stimmrecht der Minderjährigen ohne Mitwirkung des Sorgeberechtigten ein.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- 3. Der Tod des Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - b) bei Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung
 - c) nach einer des Ansehens des Vereins schädigenden Haltung oder Äußerung über den Verein
 - d) bei Beitragsrückständen, sofern Mahnungen und Beitreibungen fruchtlos enden.
- 5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 6. Im Falle eines Ausschlusses sind die Beiträge bis zum Monat des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen (Jahresbeitrag geteilt durch 12 mal Zahl der Monate).
- 7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft in allen Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche und Rechte bei Verein und Verbänden.

§6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und Sonderproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzten Beitrag



Stand 31.03.2023

pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

2. Die Mitglieder haben sich in der Öffentlichkeit schädigender Äußerungen über das Vereinsgeschehen zu enthalten, um nicht die Arbeit des Vorstands und die Erreichung der Vereinsziele unnötig zu erschweren (vgl. §5 Abs. 4 Punkt c der Satzung).

§7 Verwendung der Finanzmittel

- 1. Etwa erzielte Überschüsse, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge des Vereins dürfen nur zur Durchführung des Zwecks und der Aufgabe im Sinne des §2 und sonst zutreffender Ziele dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 <u>Die Mitgliederversammlung</u>

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung, spätestens bis zum Ende des dritten Monats des folgenden Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält.
- 3. Eine Mitgliederversammlung ist 14 Kalendertage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dies erfolgt per Brief oder E-Mail. Aus dringendem Anlass kann die Ladefrist auf drei Tage verkürzt werden. In Ausnahmefällen ist die schriftliche Einberufung auch dann erfüllt, wenn die Einladung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Rockenberg und der Immergrün-Homepage veröffentlicht wird.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse werden miteinfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer festgehalten. Ausnahmeregelungen siehe §§ 12 und 13. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt Die Antragstellung muss positiv sein.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung und Abänderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands



Stand 31.03.2023

- d) Wahl der Rechnungsprüfer/innen und des/der Ersatzrechnungsprüfers/in
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

- 6. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer nehmen die Prüfung der Jahresrechnung vor und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 7. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen.
- 8. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem Beirat
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an:
 - a) Ein bis drei Vorsitzende
 - b) der/die 1. Schriftführer/in
 - c) der/die 1. Rechner/in
- 3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Danach vertritt dieser nach Absatz 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4. Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 5. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln und in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so übernimmt der verbliebene Rest des geschäftsführenden Vorstands die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl. Wird ein Amt innerhalb des geschäftsführenden Vorstands nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung besetzt kann der Vorstand eine/n Ehrenvorsitzende/n zur Übernahme dieses Amtes berufen oder kommissarisch die Aufgaben übernehmen.
- 6. Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der/die 2. Schriftführer/in
 - b) der /die 2. Rechner/in
 - c) die Leiter der Fachausschüsse, Delegierte und sonstige Mitglieder
- 7. Die Wahl des Beirats erfolgt per Akklamation.
- 8. Der Gesamt-Vorstand fasst seine Beschlüsse einschließlich aller Rechtsgeschäfte in den Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen werden. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu





unterzeichnen. Es gilt der Mehrheitsbeschluss (Ausnahmen §17 Abs. 3). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Die Antragstellung muss positiv sein.

- 9. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder bei Beschlussfassung gleichstimmberechtigt, während im Außenverhältnis die Rechtsbeschränkung auf dem geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB besteht.
- 10. Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer/innen dauert jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, davon ausgenommen sind die Rechnungsprüfer/innen. Turnusgemäß scheidet jeweils nur die Hälfte des amtierenden Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen aus, um die Geschäftsfähigkeit zu gewährleisten und zu fördern. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Unterstützung der Vereinsarbeit jederzeit Fachausschüsse zu bilden.
- 11. Es scheiden zum Ende eines Geschäftsjahres bei der Jahreshauptversammlung aus:

Wahlperiode Turnus G Wahlperiode Turnus U G=gerade Jahreszahl
1. Vorsitzende/r 2. Vorsitzende/r 1 U=ungerade Jahreszahl

2. Vorsitzende/r 2

Schriftführer/in
 Rechner/in
 Rechner/in
 Schriftführer/in

Leiter/innen der Fachausschüsse Leiter/innen der Fachausschüsse

Rechnungsprüfer/in Rechnungsprüfer/in

Ersatzrechnungsprüfer/in

12. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§11 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wählen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihren Reihen zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Liedgutes und Chorgesangs.

§13 Änderung der Satzung

- 1. Diese Satzung kann jederzeit in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder abgeändert werden, mit Ausnahme §12 über die Auflösung des Vereins.
- 2. Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.



§14 Haftung des Vereins

- 1. Der Verein ist gemäß §31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied bei der ihm zustehenden Verrichtung zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen einem Dritten zufügt.
- 2. Der Vorstand hat ausreichende Personen- und Sachversicherungen, wie Unfall-, Sachbeschädigung-, Feuer-, Einbruchs- und Diebstahlversicherung usw. abzuschließen. Im Übrigen gilt der Haftpflichtversicherungsvertrag des Deutschen Sängerbundes, der für die Mitgliedervereine am 01.01.1970 geschlossen wurde.

§15 Beschränkte Umlage bei Zahlungsschwierigkeiten des Vereins

- 1. Sollte der Verein in Zahlungsschwierigkeiten geraten, so kann jedes Vereinsmitglied zu einem Umlagesatz bis zum fünffachen Jahresbeitrag des letztgültigen Beitragsstandes herangezogen werden.
- 2. Dazu ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei hat der Vorstand über seine Handlungsweise und über die Gründe Rechenschaft abzulegen, die zu Zahlungsschwierigkeiten geführt haben. Die Mitgliederversammlung legt die notwendige Höhe der Umlage, maximal bis zur Höchstgrenze, nach Absatz 1, fest.

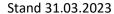
§16 Ehrung von Mitgliedern

- 1. Die Mitglieder werden nach den Richtlinien des Hessischen und des Deutschen Sängerbundes für aktive Sängertätigkeit oder Förderung der Chor- und Liedarbeit geehrt.
- 2. Der Vorstand kann abweichend hiervon vereinsinterne Regelungen für die Ehrung von Mitgliedern treffen.

§17 Ehrenmitgliedschaft im Verein

Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben:

- 1. Singende Mitglieder nach 25 Jahren ununterbrochener Sängertätigkeit und gleichzeitiger Zugehörigkeit zum Verein. Weitere Ehrungen werden ab 40 Jahre aktiver Sängertätigkeit mit 10-jährigem Abstand vorgenommen.
- 2. Fördernde Mitglieder werden nach 35-jähriger Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglied. Weitere Ehrungen erfolgen bei 50-, 60-, 70- und 75-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen bei fördernden Mitgliedern für außerordentliche Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft vor dem 35. Jahr der Vereinszugehörigkeit auszusprechen. Der Vorstand hat mit einer Begründung einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung zu fassen.
- 4. Personen außerhalb der Vereinsmitgliedschaft, welche sich in der Öffentlichkeit um die Ehre des Vereins verdient gemacht oder den Verein in besonderer Weise gefördert haben, können auf





Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Ehrenmitgliedern des Vereins aufgenommen werden.

§18 Chorleiter

1. Der Vorstand bestellt und entlässt Chorleiter/innen und sonstige Übungsleiter/innen und regelt deren Funktionen und Aufwandsentschädigungen. Weitergehende Maßnahmen obliegen ebenfalls dem Vorstand.

§19 Austritt aus den Verbänden

1. Der Austritt aus den Dachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§20 Verwendung des Vereinsvermögens

- 1. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Musik, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
- 2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§738-740 BGB finden keine Anwendung.

§21 Jahresbeitrag der Mitglieder

- 1. Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Zur Beitragsleistung gelten folgende Richtlinien:
 - a) für jugendliche Mitglieder besteht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Beitragsfreiheit.
 - b) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist der halbe Beitrag, ab dem 22. Lebensjahr ist der volle Beitrag jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu leisten.
 - c) Ab dem 51. Beitragsjahr im Immergrün besteht Beitragsfreiheit.

§ 22 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, IBAN, BIC, Hochzeitsdatum, Telefon Festnetz, Telefon Mobil, E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

GESANGVEREIN

Stand 31.03.2023

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Hessischen Sängerbundes und des Hausberg-Wettertal-Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Dachverbände im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich Email-Adresse, Telefonnummer und die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage www. immergruen-choere.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den Hessischen Sängerbund und den Hausberg-Wettertal-Sängerbund von dem Widerspruch des Mitglieds.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§23 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung ist am 31. März 2023 mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der vorliegenden Fassung beschlossen worden.
- 2. Sie löst hiermit die am 23.11.1991 beschlossene Satzung sowie deren Änderungen vom 11.03.1995, 23.03.2002 und 04.06.2004 ab. Die Satzung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
- 3. Jedem Mitglied ist auf Anforderung unentgeltlich ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

rui die Teilileilillei dei Jaillesilauptversammung am 51.05.2025.	
	